

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Herrn Martin Börschel MdL

40002 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/4122**

Alle Abg

Hamm, 26. Juli 2021

**Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur  
Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften  
Gesetzesentwurf der Landesregierung**

**LT-Drucksache 17/14100**

**Schreiben vom 2. Juli 2021**

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen – DRB NRW - dankt für die Übersendung des Entwurfs eines Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften und nimmt wie folgt Stellung:

Dass es nunmehr zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. Mai 2020, 2 BvL 6/17 u.a., kommt, wird grundsätzlich begrüßt.

Es ist indes darauf hinzuweisen, dass der aktuell vorgelegte Gesetzesentwurf nur ein erster Schritt in Richtung der verfassungsrechtlich gebotenen amtsangemessenen Besoldung auch aller anderen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sein kann. Angesichts der „Berliner Entscheidung“ des BVerfG, die im Zusammenhang mit dem NRW konkret betreffenden Gesetzgebungsauftrag bzgl. der kinderreichen Richterinnen und Richter zu würdigen ist, bedarf es unseres Erachtens dringend einer grundlegenden Reform und Anhebung der R-Besoldung.

Im Einzelnen sind folgende Anmerkungen angezeigt:

**1. Alimentation kinderreicher Familien**

Bedauerlich ist zunächst, dass sich der Gesetzesentwurf zur Herstellung eines verfassungsgemäßen Zustandes für die Jahre 2010 bis 2020 nicht auf alle Betroffenen beschränkt. Dass sich der Landesgesetzgeber auf den – wenn auch formal zutreffenden – Standpunkt stellt, dass die Nachzahlungen nur an diejenigen gezahlt werden, die ihre Ansprüche in den jeweiligen Jahren zeitnah geltend gemacht haben, zeigt, dass es erneut nur darum geht, die verfassungsmäßigen und prozessualen Mindestanforderungen zu erfüllen.

Sehenden Auges wird die Fortdauer des verfassungswidrigen Zustandes für die anderen Richterinnen und Richter und Beamtinnen und Beamten in Kauf genommen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es dem Besoldungsgesetzgeber auch angesichts des in § 3 Abs. 7 LBesG NRW geregelten Gebots, Ansprüche im laufenden Haushaltsjahr geltend zu machen, unbenommen bleibt, Regelungen zugunsten der Bediensteten zu schaffen. Auch wenn es für diejenigen, die die Ansprüche nicht zeitnah geltend gemacht haben, keine rechtlich durchsetzbaren Ansprüche geben mag, legen es die Gedanken der Besoldungsgerechtigkeit und des Treueverhältnisses nahe, jedenfalls in allen Mehrkinderfällen den materiell verfassungsrechtlichen Besoldungszustand zu schaffen.

Auch die centgenaue Berechnung der Nachzahlungsbeträge belegt, dass es den politisch Verantwortlichen vorrangig nur darum geht, verfassungsmäßige Mindestanforderungen zu erfüllen, nicht aber eine amtsangemessene Besoldung zu schaffen.

Die ab dem 1. Januar 2021 neu errechneten Familienzuschläge ab dem dritten Kind fallen auffällig hoch aus. In den für den Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V. maßgeblichen R-Besoldungsgruppen ergeben sich rund 800 Euro im Monat. Damit werden die bisherigen Zuschläge mehr als verdoppelt. Dass wir dieses Ergebnis für die betroffenen Familien als wirtschaftliches Ergebnis ausdrücklich begrüßen, ist selbstverständlich. Gleichwohl gibt das Ergebnis auch Anlass zur Kritik und Sorge. Das Erfordernis, die familienbezogenen *Zuschläge* ab dem dritten Kind in dem nunmehr geplanten Umfang anzuheben, zeigt mit geradezu erschreckender Deutlichkeit den fehlenden Willen des Besoldungsgesetzgebers zur Gewährung einer über das verfassungsmäßige Mindestmaß hinausgehenden amtsangemessenen Besoldung *des Amtes* der Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen an sich.

Wie in der Gesetzesbegründung zutreffend wiedergegeben ist, hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Besoldungsgesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum überschreitet, wenn er den Besoldungsempfängern zumutet, ab dem dritten Kind auf familienneutrale Besoldungsbestandteile zurückzugreifen. Dieser Zustand ist nach der Gesetzesbegründung offensichtlich in Nordrhein-Westfalen ab dem dritten Kind erreicht. Davon geht ersichtlich auch der Besoldungsgesetzgeber aus, wenn er in der Begründung anführt, dass die Grundbesoldung von einer gedachten „Idealfamilie“ mit zwei Kindern unter Einbeziehung der diesbezüglichen Familienzuschläge ausreichend sein soll.

Dies rechtfertigt den Umkehrschluss, dass sich die Besoldung dieser „Idealfamilie“ entweder knapp oberhalb oder auch unterhalb des Randes der verfassungsrechtlich zulässigen Alimentation bewegt. Folgt man dem Gedankengang des Besoldungsgesetzgebers, ist für das dritte und erst recht für jedes weitere Kind kein Spielraum, kein betragsmäßiges Delta mehr vorhanden, das der Besoldungsempfänger für den notwendigen Unterhalt eines weiteren Kindes einsetzen kann.

Das bedeutet zweierlei:

- Die Besoldung der „Idealfamilie“ liegt *bestenfalls* am unteren Rand des verfassungsrechtlich vielleicht noch Zulässigen.
- Jedes dritte und weitere Kind wird de facto besoldungsrechtlich wie ein sozialrechtlicher Leistungsempfänger mit einem Mindestabstandszuschlag behandelt.

## **2. Erfordernis der Anhebung der familienfreien Grundbesoldung**

Wie sich aus vorstehenden Erwägungen ergibt, ist es – im Einklang mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Berliner Besoldung – erforderlich, die Besoldung nicht nur in dem im Gesetzentwurf geregelten Teilbereich der Besoldung von Mehrkinderfamilien neu zu regeln. Aus unserer Sicht ist in einem weiteren Schritt eine Anhebung der sog. familienfreien Grundbesoldung nicht nur der richtige Weg, sondern geboten.

Der nun eingeschlagene Weg, der allein die familienbezogenen Besoldungsbestandteile in den Blick nimmt, zementiert die Tendenz des Besoldungsgesetzgebers, die Alimentation der R-Besoldung gerade nicht an der verfassungsrechtlich gebotenen Wertigkeit des *Amtes* anzuknüpfen. Wenn die familienbezogenen Bestandteile so stark ausgeprägt werden müssen, dass sie Differenzen im Grundgehalt zwischen den Beförderungsämtern übersteigen, also Beförderungsstufen nivellieren, belegt dies eindeutig die Unteralimentation des Amtes an sich im Bereich der Grundbesoldung.

Insoweit verkennt der Gesetzentwurf, dass die Besoldung nicht dem Familienstand, sondern dem Amt zu folgen hat. Maßgeblich ist die Ämterwertigkeit der Grundgehaltssätze.

Wenn der *Zuschlag*, der technisch eine angemessene Besoldung im Hinblick auf Sonderaspekte abrunden soll, aus verfassungsrechtlichen Gründen ein solches Ausmaß annehmen muss, wie es der Gesetzentwurf vorsieht, um im Zahlergebnis rechtlich bestehen zu können, bekommt der Zuschlag im Verhältnis zur Besoldung des Amtes eine dermaßen hohe Bedeutung, dass damit die Unterwertigkeit der Besoldung des Amtes indiziert sein dürfte.

Deshalb müssen sowohl die Eingangsbesoldung als auch die Besoldung in den einzelnen Ämtern und Erfahrungsstufen deutlich angehoben werden, um nicht nur dem Mindestmaß einer möglichen Alimentation zu entsprechen, sondern auch für die Beschäftigten dauerhaft attraktiv zu sein. Fehlende finanzielle Attraktivität wird sich bei der Nachwuchsgewinnung im Kampf um die „besten Köpfe“ als Hemmschuh erweisen.

### **3. Keine vollständige Erledigung von Besoldungswidersprüchen**

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass mit der Anhebung der Familienzuschläge in den Fällen, in denen neben der unzureichenden Höhe auch die Verfassungswidrigkeit der Grundbesoldung, also generell die fehlende Amtsangemessenheit der Besoldung, geltend gemacht worden ist, selbstverständlich dem Widerspruchbegehren nicht vollumfänglich Rechnung getragen worden ist. Eine Erledigung tritt also nicht ein.

Darüber hinaus dürften Widersprüche und Anträge auf amtsangemessene Besoldung, die von Kolleginnen oder Kollegen mit drei und mehr Kinder erhoben worden sind, in denen nicht ausdrücklich auf die Mehrkinderproblematik Bezug genommen worden ist, so auszulegen sein, dass auch die Höhe der Familienzuschläge angegriffen worden ist.

### **4. Fortfall der Kostendämpfungspauschale**

Ergänzend sei bemerkt: Die noch immer bei Krankheitskosten in Ansatz gebrachte Kostendämpfungspauschale hat die Wirkung einer „echten“ Besoldungskürzung. Sie benachteiligt die Kolleginnen und Kollegen zusätzlich. Auch vor dem Hintergrund, dass die einstmals als Rechtfertigung der Pauschale dienende Praxisgebühr nicht mehr erhoben wird, muss die Kostendämpfungspauschale abgeschafft werden.

### **5. Für die Umsetzung der Nachzahlungen** wird auf Folgendes hingewiesen:

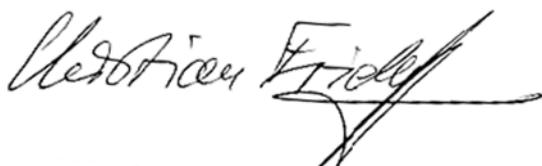
Der Gesetzentwurf geht – zu Recht – davon aus, dass es sich um Nettornachzahlungsbeträge handelt. Angesichts der Steuerpflicht der Nachzahlungen ist dafür Sorge zu tragen, dass dem Anspruchsberechtigten durch die Besteuerung der Beträge keine Nachteile entstehen. Da die gesetzliche Anordnung von Nettobeträgen steuerlich mit einer Nettolohnvereinbarung gleichzusetzen sein dürfte, ist die darauf entfallende Lohnsteuer ebenfalls vom Land NRW zu tragen. Sofern diese Übernahme der Steuer durch die Finanzverwaltung als weiterer eigenständiger geldwerter Vorteil angesehen werden sollte, wäre auch eine darauf entfallende Steuer vom Land zu tragen, damit die Auszahlung des vollen Nettobetrags gewährleistet bleibt.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Nachzahlung um außerordentliche Einkünfte im Sinne des § 34 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes handeln dürfte.

### **5. Zu den weiteren Änderungen** wird von einer Stellungnahme abgesehen.

**Zusammenfassend** sei bemerkt, dass wir mit Sorge sehen, dass eine amtsangemessene Besoldung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nach wie vor in weiter Ferne scheint. Für die Attraktivität der Tätigkeit ist dies wenig hilfreich, wenn nicht gar kontraproduktiv. Ein Masterplan, wie sie für die Attraktivität des Lehrerberufs offensichtlich leicht geschaffen und auch finanziert werden kann, ist für die Justiz längst überfällig.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Friehoff'. The signature is written in a cursive style with a prominent horizontal stroke at the end.

Christian Friehoff  
Vorsitzender